

## Antrag auf Beurlaubung zur Vorlage in der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird Tag: Von: _____ bis: _____	Uhrzeit	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite bzw. zweiten Seite
---	---------	--

Es liegt folgender wichtige Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

Wo findet es statt? \_\_\_\_\_

Nach meinen Informationen wird an diesem Tag

- keine Klassenarbeit geschrieben
- eine Klassenarbeit im Fach \_\_\_\_\_ geschrieben

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Mein Sohn/meine Tochter wird sich die entsprechenden Informationen einholen und den Unterrichtsstoff selbstständig nacharbeiten. Die Klassenarbeit wird auch außerhalb der Unterrichtszeit nachgeschrieben.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterricht Erziehungsberechtigte/r

### Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[ ] genehmigt

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_

[ ] abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

Der Antragsstelle erhält einen entsprechenden Bescheid

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Oberschuldirektorin

## § 58 Niedersächsisches Schulgesetz

1.1 Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich auf die Unterrichtsstunden und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wie z. B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, Schulfesten oder die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung. Die Pflicht zur Erbringung von Leistungsnachweisen umfasst insbesondere die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen, die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten sowie die Anfertigung von Hausaufgaben.

## § 68 Niedersächsisches Schulgesetz

### 3.2 Befreiung vom Unterricht

3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landeschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

3.2.2 Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen richtet sich nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), sowie nach dem Bezugserlass zu f)